42-641/4/2/6-B223

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Aktenvermerk**

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat die Genehmigung zur Erstellung einer Fischaufstiegshilfe an der Stützkraftstufe Landau sowie die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der unterhalb gelegenen Sohlschwelle beantragt. Die Stützkraftstufe Landau befindet sich Höhe Isar-km 31,8, ca. 490 m flussabwärts befindet sich die Sohlschwelle. Das Umgehungsgerinne soll linksseitig der Stützkraftstufe erstellt werden und kann in 6 Abschnitte unterteilt werden: Einstiegsbauwerk-Schlitzpass, Unterwasser-Raugerinnebeckenpass, Mittelbauwerk-Schlitzpass, Oberwasser-Raugerinnebeckenpass, Ausstiegsbauwerk, Dotationsleitung.

Der Ausstieg erfolgt im Oberwasser durch ein Kreuzungsbauwerk durch den Damm. Im Unterwasser liegt der Einstieg am Schlitzpass. Mit einem Raugerinne-Beckenpass wird die Umgehung der Stützkraftstufe realisiert. Dabei bleibt die Trassierung nahe am Querbauwerk.

Die Baulänge beträgt ca. 360 m.

Zur Herstellung der Durchgängigkeit der Sohlschwelle wird in der Halbinsel zwischen Isar und Altwasser ein Raugerinne-Beckenpass, der den Bereich im Oberwasser der Spundwand mit dem Altwasser verbindet, ausgebildet. Zusätzlich wird die vorhandene Mulde an der Spitze der Halbinselverfüllt und als schräge Rampe erstellt. Weiter soll der Sporn im Oberwasser des Beckenpasses auf einer Länge von ca. 75 m auf eine Höhe von 335,90 m abgesenkt werden.

Für diese Vorhaben ist gem. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die Stützkraftstufe Landau befindet sich Höhe Isar-km 31,8, ca. 490 m flussabwärts befindet sich die Sohlschwelle. Das Umgehungsgerinne soll linksseitig der Stützkraftstufe erstellt werden und kann in 6 Abschnitte unterteilt werden: Einstiegsbauwerk-Schlitzpass, Unterwasser-Raugerinnebeckenpass, Mittelbauwerk-Schlitzpass, Oberwasser-Raugerinnebeckenpass, Ausstiegsbauwerk, Dotationsleitung.

Der Ausstieg erfolgt im Oberwasser durch ein Kreuzungsbauwerk durch den Damm. Im Unterwasser liegt der Einstieg am Schlitzpass. Mit einem Raugerinne-Beckenpass wird die Umgehung der Stützkraftstufe realisiert. Dabei bleibt die Trassierung nahe am Querbauwerk.

Die Baulänge beträgt ca. 360 m.

Zur Herstellung der Durchgängigkeit der Sohlschwelle wird in der Halbinsel zwischen Isar und Altwasser ein Raugerinne-Beckenpass, der den Bereich im Oberwasser der Spundwand mit dem Altwasser verbindet, ausgebildet. Zusätzlich wird die vorhandene Mulde an der Spitze der Halbinselverfüllt und als schräge Rampe erstellt. Weiter soll der Sporn im Oberwasser des Beckenpasses auf einer Länge von ca. 75 m auf eine Höhe von 335,90 m abgesenkt werden.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Isar. Der westliche Bereich ist von nach Art 23 BayNatSchG geschützten Standorten geprägt (Magerrasen).

30 m nordwestlich des unmittelbaren Vorhabensbereichs liegt das FFH-Gebiet „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“ und das Naturschutzgebiet „Isarauen bei Goben“ (deckungsgleich mit FFH-Gebiet).

Art und Merkmale der Auswirkungen

Die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes der Isar werden nicht nachteilig beeinflusst.

In das Biotop wird nur kleinflächig eingegriffen. Durch die differenzierte Gestaltung entstehen ökologisch wertvolle dynamische Lebensräume. Der Verlust an Weichholzaue im Bereich des Sporns führt zu Habitatsverlusten für Höhlen- und Gebüschbrüter, der durch die geplante Bepflanzung wieder kompensiert wird.

Bauzeitliche Beeinträchtigungen wie erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärm, etc. treten nur vorübergehend auf.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen, die u. a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind, können unvermeidbare Auswirkungen ausgeglichen werden.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Dingolfing, den 20.04.21

Landratsamt Dingolfing-Landau

Schmid